



BUND Kreisverband Reutlingen, Weingärtnerstr. 14, 72762 Reutlingen

Stadtverwaltung Metzingen
Geschäftsbereich III - Planen und Bauen
Herrn Konrad Berger

Stuttgarter Str. 2-4

72555 Metzingen

Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)

Kreisverband Reutlingen
Ira Wallet, Vorsitzender
Tel. 07121 47 96 13 / 0171 123 80 70
ira.wallet@bund.net
www.bund-reutlingen.de

Bearbeitung: Dr. Andreas Weber
Öschweg 15
72555 Metzingen
Tel. (0170) 63 45 944
andreas.weber@bund-neckar-alb.de

17. November 2023

Stellungnahme des BUND KV Reutlingen e.V. im Namen des BUND LV BW e.V. zur Begründung der 10. Änderung des gemeinsamen FNP GA 105/21-ö der Verwaltungsgemeinschaft Metzingen Grafenberg Riederich – Beschluss Vorlage 092/2023-ö-5.1

Sehr geehrter Herr Berger, sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Metzingen hat in einer Sitzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft am 18.10.2023 den Vorentwurf zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Beschluss ist in Vorlage 092/2023-ö-5.1 dargelegt. Die Unterlagen zu diesem Beschluss liegen zur öffentlichen Ansicht einen Monat im Rathaus aus.

Der BUND KV Reutlingen hat erhebliche Einwände gegen diesen Beschluss und das angewandte Verfahren und legt fristgerecht zur Wahrung unseres Rechts gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes seine Gründe dar. Wir beziehen uns hierbei auf die Ausführungen und die Entscheidung zum Änderungsbereich „Bongertwasen“ (Metzingen), geplante Sonderbauflächen „Ganzjahresbad“:

1. Wir widersprechen der unter "Erfordernis der Planaufstellung" beschriebenen Darstellung auf S. 3, Absatz3: Im geltenden FNP ist das vorgesehene Gebiet Bongertwasen als öffentliche und private Grünfläche ausgewiesen und nicht wie beschrieben als Zweckbestimmung vornehmlich für Sport und Erholungszwecke. Diese Deutung ist u. E. unzulässig und ist entsprechend zu berichtigen.
2. Zum Gebiet Bongertwasen liegen seit 2020 eine Artenschutzrechtliche Prüfung sowie andere relevante Unterlagen (Klimagutachten, Habitatspotentialanalyse) vor, die uns nicht übermittelt wurde, weil sie sich nach Aussage der Umweltbeauftragten noch in Überarbeitung befindet. Somit haben wir als Naturschutzverband bisher keine relevanten Informationen nach dem UIG zu diesem Gebiet von der Stadt Metzingen erhalten.

Bankverbindung:

MusterbankGLS Bank

IBAN: DE71 4306 0967 1247 0878 00

BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist eine anerkannte Natur- und Umweltschutzvereinigung nach UmwRG und NatSchG Baden-Württemberg. Spenden sind steuer-

abzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

3. Das geplante Baugebiet umfasst auch nach §33a NatschG geschützte Streuobstwiesenflächen. Hierauf wird im Änderungsantrag nicht eingegangen. Die Bedeutung von Streuobstwiesen wird übrigens bereits im geltenden Regionalplan 2013 unter Punkt PS 3.2.1 G (9) eingehend erläutert. Hierauf wird im Änderungsantrag nicht eingegangen. Die Bedeutung von Streuobstwiesen wird im geltenden Regionalplan 2013 unter Punkt PS 3.2.1 G (9) ebenso wie **im Steckbrief des „Bongertwasens“ der vergleichenden Standortanalyse zum Ganzjahresbad** erwähnt. Im Steckbrief dort wurde der ökologische Eingriff insgesamt Bongertwasen aufgrund der Streuobstwiese und aufgrund des Bezugs zur offenen Landschaft als "eher hoch" bewertet.
4. Anbindung: Im Steckbrief wird außerdem die eher schlechte Erreichbarkeit des Bongertwasens für Fußgänger und Radfahrer sowie mit dem ÖPNV hingewiesen. Dagegen ist das Gebiet laut Steckbrief mit dem PKW gut erreichbar.
5. Das Gelände des Ferientagheims wird nun für das Ganzjahresbad ebenfalls beansprucht. Im gelten FNP ist dieses Gelände als Grünfläche ausgewiesen. Das Ferientagheim ist von einem vermutlich artenschutzrelevanten Baumbestand umgeben. Der Baumbestand des Ferientagheims und der umliegenden Streuobstwiesen ist u. E. ökologisch als Verbund zu sehen. und entsprechend zu berücksichtigen.
6. Die Ausweisung der jetzigen öffentlichen und privaten Grünflächen als Sonderbaufläche Ganzjahresbad wird u. E. den besonderen ökologischen Merkmalen in diesem Gebiet nicht gerecht.
7. Die beantragte Änderung in eine Sonderbaufläche belegt, dass der Bau des Ganzjahresbades im Bongertwasen nur durch erhebliche Eingriffsmaßnahmen in das Gelände realisiert werden kann. Neben den geplanten Schwimmbecken ist mit einem erheblichen Flächenverbrauch durch Zufahrtsstraßen, Parkplätze, Infrastrukturmaßnahmen und einem eigenen Kraftwerk zur Strom- und Wärmeversorgung zu rechnen. Der Bau und der Betrieb des Bades im Außenbereich haben negative Auswirkungen über die Baugebietsgrenze hinaus.
8. Dieser erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild Bongertwasen wurde u. E. bei der Auswahl des Standortes nicht angemessen berücksichtigt - weder im Gemeinderatsbeschluss vom 17.5.2018 noch beim anschließenden Bürgerentscheid. Den Bürger*innen waren also nicht darüber informiert, welche Folgen der Bau haben würde und welche erhebliche Ausgleichsmaßnahmen- und kosten mit ihm verbunden wären um aufgrund Information eventuell für einen alternativen Standort zu stimmen.
9. Das angewandte Parallelverfahren gemäß §8 (3) BauGB ist u. E. kritisch zu bewerten. Bisher sollte das Bauvorhaben entsprechend dem jetzt gültigen FNP umgesetzt werden. In keiner vorherigen öffentlichen Sitzung wurde die Notwendigkeit einer FNP-Änderung bezgl. Bongertwasen festgestellt. Erst nach fünf Jahren, durch die jetzt laufende intern vertrauliche Totalunternehmer-Ausschreibung hat die Stadt Metzingen jetzt diese Änderung des FNP vorgenommen. Dies belegt, dass die Öffentlichkeit über den tatsächlichen massiven Eingriff in die Landschaft lange Zeit nicht angemessen informiert wurde.

Ergänzung zur fehlenden Transparenz hinsichtlich der Beteiligung der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit:

1. Das angewandte Verfahren der FNP-Änderung über den gemeinsamen Verwaltungsausschuss war für die Naturschutzverbände und Öffentlichkeit nicht transparent. Die Tagesordnung war aus dem Online Ratsinfo-Portal Session Net Kalender nicht abrufbar. Die Ankündigung im „Metzinger Blättle“ vom 12.10.2023 beinhaltet zwar die TO bezgl. der FNP-Änderung aber nicht um welche Gebiete es sich hierbei handelt. Dies ist für uns als Naturschutzverband, aber auch für die Öffentlichkeit, prinzipiell zu bemängeln. Außerdem wurde auch die Beschlussvorlage zur 10. FNP-Änderung nicht in das Online Portal Session Net eingestellt.
2. In der geltenden Hauptsatzung der Stadt Metzingen vom 26.2.2021 ist der Gemeinsame Verwaltungsausschuss und dessen Aufgaben nicht erwähnt, obwohl dieser Ausschuss bereits 2007 gegründet wurde. Laut Beschreibung 10/10 der Stadt Metzingen ist die Stadt Metzingen die erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Riederich und Grafenberg. Die Stadt Metzingen erfüllt daher u.a. die vorbereitende Bauplanung nach §1 (4) für diese Gemeinden, aber u. E. nicht explizit auch für die Stadt Metzingen.
3. Nach §3 Absatz 41 der Hauptsatzung der Stadt Metzingen obliegt das Bauleitplanverfahren, Beschlüsse über die Aufstellung der Pläne, die Entwurfsanerkennung, die öffentliche Auslegung gemäß §§3 (1) und (4) BauGB etc. dem Gemeinderat. Da in diesem Fall, wie auf Seite 2 (Absatz 3, Satz 1) der Vorlage 092/2023-ö-5.1 beschrieben, die FNP-Änderung eine planungsrechtliche Voraussetzung für das Bauleitplanverfahren ist, muss auch der Vorentwurf zur FNP-Änderung dem Gemeinderat zum Beschluss in einer öffentlichen Sitzung vorgelegt werden.

Aus den obengenannten Gründen lehnen wir die im Betreff geplante Änderung des Flächennutzungsplanes ab.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

(Herr) Ira Walleit

Vorsitzender, BUND Kreisverband Reutlingen

Anlagen: Metzinger Blättle, 12. Oktober 2023
Standortanalyse „Ganzjahresbad Metzingen“

Kopien:

Frau Oberbürgermeisterin Carmen Haberstroh
Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Reutlingen
Regierungspräsidium Tübingen, Referat 55